

Antrag im Kenntnisgabeverfahren:

Zulässig bei folgenden Vorhaben:

- Errichtung von Wohngebäuden,
- Errichtung von sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, ausgenommen Gaststätten,
- Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- Errichtung von Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nummern 1 bis 3
- Abbruch von Anlagen und Einrichtungen

Ausgenommen sind Gaststätten und Sonderbauten, soweit die Vorhaben nicht bereits nach § 50 LBO verfahrensfrei sind.

Die Vorhaben müssen liegen:

- innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Sie dürfen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.
- außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 BauGB.

Der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass sein Entwurf den öffentlichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Baurechtsbehörde die erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält. Die Bauausführung darf nicht von den zur Kenntnis gegebenen Entwürfen abweichen. Sie können in der Regel nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde mit dem Bau beginnen. Die Vollständigkeit wird von der
Baurechtsbehörde mitgeteilt.

Erforderliche Unterlagen

- Formular "Kenntnisgabeverfahren" beziehungsweise "Abbruch baulicher Anlagen"
- Lageplan (§§ 4 und 5 LBOVVO)
- Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 1 LBOVVO)
- Bestätigungen des Planverfassers und des Lageplanfertigers (§ 11 LBOVVO)
- Bestätigung des Bauherrn, dass er die Bauherrschaft für das Vorhaben übernommen und nach Maßgabe des § 42 LBO einen geeigneten Bauleiter bestellt hat;
 Namen, Anschriften und Unterschriften des Bauherrn und des Bauleiters sind einzutragen
- statistischer Erhebungsbogen bzw. Abgangsbogen

Sie müssen die Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung einreichen. Weitere Ausfertigungen können verlangt werden.

Um Ihren Antrag effizienter bearbeiten zu können, bitten wir Sie, uns die eingereichten Unterlagen in digitaler Form (PDF) zur Verfügung zu stellen. Die einzelnen Dokumente sind wie im angefügten Merkblatt beschrieben zu bezeichnen und abzuspeichern. Ziel ist die schnellere und umweltschonendere Bearbeitung Ihres Antrages.